



LAND
TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Tiroler Familienpass/
EuregioFamilyPass

Richtlinie

Tiroler Familienpass/EuregioFamilyPass

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10.12.2024

§ 1. Zielsetzung

Der Tiroler Familienpass ist eine kostenlose Vorteilskarte, die Familien zu gemeinsamen Freizeitaktivitäten anregen soll und gleichzeitig zur finanziellen Unterstützung und Entlastung von Familien beitragen soll.

§ 2. Gegenstand des Tiroler Familienpasses

Der Tiroler Familienpass ermöglicht die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die von den jeweiligen Vorteilsgebern zur Verfügung gestellt werden.

Diese Vergünstigungen bestehen insbesondere in Form von laufenden Rabatten oder (einmaligen) Gutscheinen entsprechend der zwischen dem Land Tirol und dem jeweiligen Vorteilsgeber abgeschlossenen Vereinbarung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Inhalt oder ein bestimmtes Ausmaß von Vergünstigungen.

§ 3. Antragsteller*innen

Antragsteller*innen können sein:

1. Personen, die für mindestens ein minderjähriges Kind obsorgeberechtigt sind und mit diesem im selben Haushalt leben.
2. Personen, die mit einem volljährigen Kind mit Behinderungen im selben Haushalt leben.
3. Elternteile, die nicht ständig im selben Haushalt mit dem Kind wohnen, aber ihr Kontaktrecht ausüben.
4. Pflegeeltern und Bereitschaftseltern.
5. Enge Bezugspersonen von Kindern in privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und in sozialpädagogischen Einrichtungen mit Bewilligung gemäß § 12 oder § 22 Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG).

§ 4. Weitere Voraussetzungen

1. Der Hauptwohnsitz, der Nebenwohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des*r Antragsteller*in muss sich in Tirol befinden.
2. Der*die Antragsteller*in oder eine andere im selben Haushalt wie das Kind lebende Person muss die Familienbeihilfe für dieses Kind beziehen, im Fall des § 2 Z 2 die erhöhte Familienbeihilfe. Ausgenommen von der Voraussetzung des Bezugs der Familienbeihilfe sind Personen, die sich in der Grundversorgung befinden und Personen gemäß § 2 Z 3, 4 und 5.

§ 5. Nachweis der Identität

Auf Verlangen des Vorteilsgebers ist zum Nachweis der Identität der*des Familienpassinhaber*in ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 6. Gewöhnlicher Aufenthalt

Der gewöhnliche Aufenthalt zielt auf Personen ab (z.B. Schüler*innen, Lehrlinge, Arbeitspendler*innen), die sich regelmäßig in Tirol aufhalten. Personen, die sich nur für Urlaube oder Verwandtschaftsbesuche in Tirol aufhalten sind nicht antragsberechtigt.

Ein entsprechender Nachweis ist (z.B. Wohnsitzmeldungen, Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. des Lehrbetriebes über die regelmäßige berufliche Tätigkeit, Bescheinigung der Schule über den regelmäßigen Schulbesuch, Bescheinigung des Bildungsträgers über den regelmäßigen Besuch einer Aus- und Weiterbildung) im Rahmen der Antragstellung zu erbringen.

§ 7. „Oma+Opa Bonus“

Vorteilsgeber des Tiroler Familienpasses können optional Vergünstigungen auch für Großeltern (bzw. Großelternanteile) für gemeinsame Aktivitäten mit den Enkelkindern (anstelle der Eltern) gewähren. Zur Nutzung des „Oma+Opa Bonus“ ist der Familienpass, auf dem die Enkelkinder eingetragen sind, vorzuweisen.

§ 8. Nutzung des Tiroler Familienpasses als „EuregioFamilyPass“

Im Rahmen eines gemeinsamen Familienpass-Projektes der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino gilt der Tiroler Familienpass als „EuregioFamilyPass“ nach den „EuregioFamilyPass Richtlinien“.

§ 9. Verfahrensbestimmungen

1. Anträge

Der Tiroler Familienpass kann elektronisch mittels Online-Formular oder über das Digital Service Tirol bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung beantragt werden.

2. Unterlagen

Die Angaben erfolgen grundsätzlich im Erklärungsweg. Darüber hinaus kann das Land Tirol als Aussteller des Tiroler Familienpasses erforderliche Unterlagen/Informationen beim*bei der Antragsteller*in anfordern.

Der*die Antragsteller*in erhält den Tiroler Familienpass kostenlos in digitaler Form. Dies gilt auch für den*die Partner*in, mit dem der*die Antragsteller*in verheiratet ist oder in einer Lebensgemeinschaft wohnt („Partnerkarte“).

Familienpassinhaber*innen können den Tiroler Familienpass zur Nutzung des „Oma+Opa Bonus“ digital übertragen.

In Ausnahmefällen kann der Tiroler Familienpass anstelle der digitalen Form als physische Karte ausgestellt werden.

3. Gültigkeitsdauer

Der Tiroler Familienpass ist ab Ausstellung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten im Familienpass eingetragenen Kindes gültig, sofern die Voraussetzungen nach §§ 2 und 3 vorliegen. In den Fällen des § 2 Z 2 ist der Tiroler Familienpass bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gültig, sofern die Voraussetzungen nach §§ 2 und 3 vorliegen.

In Fällen einer missbräuchlichen Verwendung wird der Tiroler Familienpass eingezogen bzw. gelöscht und verliert damit seine Gültigkeit.

§ 10. Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen der Anschrift, des Namens, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder sonstiger im Antrag gemachter Angaben sind dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gesellschaft und Arbeit, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 11. Datenschutz

Das Land Tirol ist gemäß Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ermächtigt, die für die Gewährung und Ausstellung des Tiroler Familienpasses erforderlichen personenbezogenen Daten (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten:

- Von der*vom Antragsteller*in: Name, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Art des Wohnsitzes, Nachweis über den gewöhnlichen Aufenthalt, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Nachweis über den Bezug der (erhöhten) Familienbeihilfe, Nachweis über das Kontaktrecht, Nachweis über die Gewährung der Grundversorgung, Nachweis über das Vorliegen einer familienähnlichen Betreuungsform, Nachweis über die Tätigkeit in einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sozialpädagogischen Einrichtung.
- Von der*vom Ehe- oder Lebenspartner*in: Name, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, bereichsspezifisches Personenkennzeichen.
- Vom betroffenen Kind: Name, Geburtsdatum, Geschlecht, bereichsspezifisches Personenkennzeichen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für den o.a. Zweck erforderlich, werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann der Tiroler Familienpass nicht ausgestellt werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grund von vorvertraglichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einem möglichen Vertragsabschluss (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) bzw. findet im berechtigten Interesse des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen und der Tiroler Familien als Dritte statt (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe (§ 2 Z 2) erfolgt auf Grund von Einwilligung (Art 9 Abs. 2 lit. a DSGVO).

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung. Der*die Datenschutzbeauftragte kann unter datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at erreicht werden (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/>).

Die im Zuge der Antragstellung zum Tiroler Familienpass erhobenen Daten werden jedenfalls nach Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten im Tiroler Familienpass eingetragenen Kindes, in den Fällen des § 2 Z 2 jedenfalls nach Vollendung des 25. Lebensjahres gelöscht.

In Bezug auf personenbezogene Daten hat der*die Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

§ 12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie Tiroler Familienpass/EuregioFamilyPass, beschlossen von der Tiroler Landesregierung am 07.11.2023, außer Kraft.